

An die  
Gemeinde Nörvenich  
Bahnhofstraße 25  
52388 Nörvenich  
[info@noervenich.de](mailto:info@noervenich.de)

06.04.2017  
Per Post und E-Mail

Betr.: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich, Bereich  
Hochkirchen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und  
Scoping  
Landesbüro-Zeichen: DN 102/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Nörvenich, Bereich  
Hochkirchen, gibt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) die folgende  
Stellungnahme ab.

#### 1. Lage des Baugebietes

##### 1.1. ASB

Das Baugebiet liegt südlich von Nörvenich und östlich von Hochkirchen und ist laut Regionalplan als ASB ausgewiesen. Dies ist insofern etwas verwunderlich, da es unmittelbar an den Ort Hochkirchen grenzt, der nicht als ASB ausgewiesen ist. Diese Ausweisung ist konfliktträchtig, da das neue Baugebiet gemessen an der Größe von Hochkirchen überdimensioniert ist.

##### 1.2. Bedeutung für Natur und Landschaft

Von besonderer Bedeutung für die Belange des Artenschutzes und der Landschaftspflege sind der Waldbereich im Norden des Plangebietes und die östlich und südlich angrenzende Hecke. Durch die Hecke aus verschiedenen bodenständigen Sträuchern und Bäumen, z.B. Hundsrose, Schleh-, Weißdorn, Hasel und Vogelkirsche wird auch die überplante Ackerfläche als Lebensraum für verschiedene Tierarten enorm aufgewertet. Bei der Planung ist auch zu berücksichtigen, dass die Vögel der Feldflur zurzeit einen besorgniserregenden Bestandsrückgang aufweisen.

## 2. Umweltbericht/Artenschutzprüfung

Im Umweltbericht ist auch die Auswirkung der geplanten Bebauung auf hier lebende entscheidungserhebliche, besonders geschützte Arten darzustellen um die Eingriffserheblichkeit zu ermitteln und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufstellen zu können. Hierzu ist eine vertiefende Prüfung mit einer Kartierung aller „planungsrelevanten“ Arten, deren Vorkommen im Wirkraum nicht sicher ausgeschlossen werden kann, durchzuführen. Hierbei sind Flug- bzw. Wanderkorridore, Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten anzugeben. Bei der Angabe der Gefährdung und als Grundlage der Abwägung sollte die neueste aktuell in 2016 erschienene RL der Vögel Anwendung finden. Zu berücksichtigen bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit sind nicht nur die reine Flächeninanspruchnahme sondern auch „bau – und betriebsbedingte“ Beeinträchtigungen aller Art, z.B. Verlärmung, Beunruhigung, Kulissenwirkung, freilaufende Hunde und Katzen.

Das Untersuchungsgebiet sollte nicht nur das Plangebiet selbst einschließlich der angrenzenden Hecken, sondern auch die angrenzenden Ackerflächen bis in eine Tiefe von 300 m (in Anlehnung an Effektdistanzen nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“) sowie den südlichen Teilbereich des Waldes im Kasernengelände, aber auch den östlichen Waldbereich (LSG) umfassen. Für dort lebende Arten könnte die geplante Ackerfläche wichtiges Nahrungshabitat und Durchzugsgebiet sein, für die Feldvögel auch Brutgebiet.

Zu erwarten sind im Wald als Brutvögel z.B. Gartenrotschwanz, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, möglicherweise auch der Uhu, aber auch Fledermausarten, in der Hecke Schwarzkehlchen, Feldsperling, Bluthänfling, Goldammer, aber auch Haselmäuse und auf den Ackerflächen Feldlerche, Rebhuhn, aber auch Feldhasen. Zu berücksichtigen sind zudem Arten, die hier als Durchzügler anzutreffen sind wie z.B. Steinschmätzer und Raubwürger.

CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn nachweislich funktionieren. Ausgleichsflächen sind in der näheren Umgebung anzulegen und sowohl vor als auch nach Durchführung der Maßnahmen zu kartieren.

## 3. Eingriffsminimierung

Wir regen an, zur Eingriffsminimierung zumindest das Gebiet erheblich zu verkleinern und zum Wald und zur Hecke einen größeren Abstand vorzusehen. Die Hecke im Osten des Gebietes sollte als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen